

Verordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Wien über die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien vom 18. Dezember 2018 gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.

§ 1 Zulassung

- (1) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die
- keine Reifeprüfung besitzen,
 - eine Zulassung zu einem Bachelorstudium einer Studienrichtungsgruppe an der Pädagogischen Hochschule Wien anstreben
 - das 20. Lebensjahr vollendet haben
 - eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen (Der inhaltliche Zusammenhang mit dem angestrebten Studium muss gegeben sein.)
 - die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen oder den Nachweis einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung erbringen.
- (2) Personen, die ein Lehramtsstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) anstreben, sind abweichend davon auch zur Studienberechtigungsprüfung zuzulassen, wenn
1. sie eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, abgelegt oder
 2. eine mittlere Schule abgeschlossen oder
 3. eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen
- und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben. (§ 52c Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (3) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich über das zuständige Institut beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien einzubringen und hat zu enthalten:
1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, die – falls vorhanden – Matrikelnummer;
 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß Personengruppenverordnung;
 3. das angestrebte Studium;
 4. den Nachweis der Vorbildung (Abs.1);
 5. das Wahlfach;
 6. einen Lebenslauf, der Bezug auf die Vorbildung nimmt (Anführung des geleisteten Stundenausmaßes inkl. Nachweis des Erfolges, detaillierte inhaltliche Darlegung der absolvierten Tätigkeiten, Beschreibung des inhaltlichen Zusammenhangs mit dem angestrebten Studium)
 7. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung zu absolvieren.
- (4) Wenn eine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium nicht vorliegt, die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung aber gegeben sind, können der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (z.B. Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, u.a.) als Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung erteilt werden.
- (5) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet das Rektorat bescheidmässig.

§ 2 Studienrichtungsgruppe

Gegenstand der Verordnung ist die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 3 Zulassung

Für die Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

1. Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema

2. **Mathematik 1:** Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich und mündlich abzulegen,

3. **Lebende Fremdsprache 2:** Fertigungsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Kenntnis und Anwendung der Grammatik sowie des Grund- und Aufbauwortschatzes.

Prüfungsinhalt:

1. Überprüfung des Hör- und Leseverständnisses
2. Übersetzen eines einfachen Textes in korrektes Deutsch
3. Verfassen eines Aufsatzes

Prüfungsmethode: schriftlich und mündlich

4. **Pädagogische Grundlagen:** Mit dem Fach „Pädagogische Grundlagen“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, Medienerziehung und Institutionen der Erziehung und Bildung. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.

5. **Wahlfach** aus dem angestrebten Studium:

- a. Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe:

Geschichte, Geografie, Biologie, Musik, Bildnerische Erziehung, Werken, Bewegung und Sport

- b. Bachelorstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung):

Fachwissenschaften (ist je nach Lehrberuf bzw. Berufsfeld lt. Lehrplan einer höheren Schule festzulegen)

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (2) Zusätzlich zu den Anerkennungsmöglichkeiten gemäß § 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. ist die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.
- (3) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Pädagogischen Hochschule oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (4) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach Fachwissenschaften auf Ansuchen zu befreien. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)

§ 5 Organisation der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 1 Abs. 2 findet ein Beratungsgespräch der an der Pädagogischen Hochschule Wien eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber statt.
- (2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bietet individuelle Terminvereinbarung bei Bedarf an.
- (3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er/sie eine Prüfung ablegen will.
- (4) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen. (§ 52c Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (5) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.
- (6) Jede Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (7) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

- (8) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Wiederholung

- (1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.
- (2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Pädagogischen Hochschule Wien. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.

§ 7 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.
- (2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.
- (3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Jänner 2019 bereits zur Studienberechtigungsprüfung nach dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, zugelassen waren, sind berechtigt, die Studienberechtigungsprüfung bis zum 31.12.2018 nach den Bestimmungen des Hochschul-Studienberechtigungsgesetzes abzulegen.

Für das Rektorat:

Rektorin HRⁱⁿ Mag.^a Ruth Petz e.h.

Wien, 18. Dezember 2018